



1. Baseballclub Bonn Capitals e.V.

Baseball & Softball Club seit 1989

SATZUNG

(in der Fassung vom 07. November 2010)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „1. Baseballclub Bonn Capitals e.V.“ und hat seinen Sitz in Bonn. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Baseballsports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Baseballsport.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein hat:
 1. ordentliche Mitglieder
 2. jugendliche Mitglieder
 3. passive Mitglieder
 4. Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und besitzen das aktive Wahlrecht. Sofern sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss das aktive Wahlrecht von einem gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.
- (4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Zweck des Vereins (§ 2) unter anderem durch einen regelmäßigen finanziellen Beitrag unterstützen, ohne als ordentliches Mitglied selbst Sport zu treiben. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht und sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (5) Ehrenmitglieder besitzen bei der Mitgliederversammlung nur ein Mitspracherecht. Alles weitere regelt eine Ehrenordnung.
- (6) Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Pflicht der Mitglieder ist es insbesondere, den sozialen Zusammenhalt zu fördern, die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen und alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins widersprechen oder sein Ansehen schädigen könnte.

Ansprechpartner

Vorsitzender: Dr. Udo Schmitz
Stellvertretende Vorsitzende: Ute Heid | Prof. Dr. Hermann Zemlin
Geschäftsführung: Kira Quint
Schatzmeister: Ullrich Burkart
Sportdirektor: Olaf Dreesen
Jugendwart: Frank Rosendahl

Geschäftsstelle

Meckenheimer Str. 77 Vereinsregister: Bonn VR 5966
53179 Bonn Ust-ID: DE198889450
Fon 0228/93299608 Bankverbindung (allgemein): Sparkasse KölnBonn
Fax 0228/3772657 KontoNr.: 31 01 75 02 | BLZ 370 501 98
GF@Capitals.de Bankverbindung (Bundesliga): VR-Bank Bonn
www.Capitals.de KontoNr.: 47 01 63 00 12 | BLZ 381 602 20



1. Baseballclub Bonn Capitals e.V.

Baseball & Softball Club seit 1989

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben. Sie ist nicht übertragbar, auch nicht innerhalb der Familie.
- (2) Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Über den Aufnahmeantrag beschließt der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt der Mitglieder muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, infolge einer:
 - a) groben strafrechtlichen Verfehlung;
 - b) groben Zuwiderhandlung gegen die Vereinsregeln;
 - c) schweren Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins;
 - d) groben und wiederholten Unsportlichkeit gegenüber anderen Vereinsmitgliedern;
 - e) Nichtzahlung des Beitrags trotz vorangegangener Mahnung

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang, schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

§ 5 Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge beschließt auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Erfolgt in einem Geschäftsjahr keine Festsetzung, so gilt die Festsetzung des vergangenen Geschäftsjahres.
- (2) Über Stundung, Ermäßigung und Befreiung von Beitragszahlungen und Aufnahmegebühren entscheidet der Vorstand.
- (3) Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen, die von den Mitgliedern in Form von Geld und/oder Arbeitsleistung erbracht werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
der/dem 1. Vorsitzenden,
den zwei 2. Vorsitzenden,
der/dem Geschäftsführer/in
und der/dem Schatzmeister/in.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bis zu einem Betrag von 500 Euro sowie außerhalb finanzieller Angelegenheiten sind alle Mitglieder des Vorstands auch allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Über den genannten Betrag hinaus sind zur Abgabe bindender Verpflichtungen die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Vorstands erforderlich.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
den Mitgliedern des Vorstandes unter §6 Abs.1, der/dem Sportdirektor/in,
der/dem Jugendwart/in
und bis zu 6 Beisitzern.
- (4) Der erweiterte Vorstand ordnet alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Beschlussfähigkeit nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, oder soweit nicht die Mitgliederversammlung sich in einem Einzelfalle für zuständig erklärt. Er ist befugt, alle Maßnahmen zu treffen, die der Betrieb eines Baseballvereins gewöhnlich mit sich

Ansprechpartner

Vorsitzender: Dr. Udo Schmitz
Stellvertretende Vorsitzende: Ute Heid | Prof. Dr. Hermann Zemlin
Geschäftsführung: Kira Quint
Schatzmeister: Ullrich Burkart
Sportdirektor: Olaf Dreesen
Jugendwart: Frank Rosendahl

Geschäftsstelle

Meckenheimer Str. 77 Vereinsregister: Bonn VR 5966
53179 Bonn Ust-ID: DE198889450
Fon 0228/93299608 Bankverbindung (allgemein): Sparkasse KölnBonn
Fax 0228/3772657 KontoNr.: 31 01 75 02 | BLZ 370 501 98
GF@Capitals.de Bankverbindung (Bundesliga): VR-Bank Bonn
www.Capitals.de KontoNr.: 47 01 63 00 12 | BLZ 381 602 20



1. Baseballclub Bonn Capitals e.V.

Baseball & Softball Club seit 1989

bringt. Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken, zur Eingehung von Wechselverbindungen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- (5) Der erweiterte Vorstand ist im Rahmen einer sparsamen Wirtschaftsführung verpflichtet, Preisvergleiche anzustellen.
- (6) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (7) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes, mindestens aber einmal innerhalb eines Vierteljahres, von den Vorsitzenden oder dem/der Geschäftsführer/in einberufen. Die Sitzung leitet einer der Vorsitzenden oder der/die Geschäftsführer/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Sollten einzelne Positionen des Vorstands auf der Mitgliederversammlung nicht besetzt werden, hat der neue Vorstand die Möglichkeit, diese Positionen bis zu einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand lädt jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein, die spätestens Ende Januar stattfindet. Die Mitglieder werden durch einfachen Brief oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Mindestfrist von 2 Wochen eingeladen. Als Beginn der Einladungsfrist gilt der Tag der Absendung an die letztbekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse der Mitglieder.
- (2) Die Tagesordnung muss folgende Punkte umfassen:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Geschäftsbericht des Vorstandes
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und von Mitgliedern, die den Vorstand bei der Geschäftsführung unterstützen (soweit erforderlich).
 - f) Verschiedenes
- (3) Anträge zum Punkt „Verschiedenes“ sind spätestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- (4) Versammlungsleiter nach Entlastung des Vorstandes bis zur erfolgten Neuwahl des Vorsitzenden, ist ein von der Versammlung zu wählendes Mitglied.
- (5) Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit einer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der/die Vorsitzenden oder der/die Geschäftsführer/in kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 10 Tagen, im übrigen nach den Vorschriften die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Der/die Vorsitzenden oder der/die Geschäftsführer/in muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Mehrzahl des erweiterten Vorstands oder ein Zehntel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
- (3) §7 Abs. 7 gilt entsprechend

§ 9 Kassenprüfer

Ansprechpartner

Vorsitzender: Dr. Udo Schmitz
Stellvertretende Vorsitzende: Ute Heid | Prof. Dr. Hermann Zemlin
Geschäftsführung: Kira Quint
Schatzmeister: Ullrich Burkart
Sportdirektor: Olaf Dreesen
Jugendwart: Frank Rosendahl

Geschäftsstelle

Meckenheimer Str. 77 Vereinsregister: Bonn VR 5966
53179 Bonn Ust-ID: DE198889450
Fon 0228/93299608 Bankverbindung (allgemein): Sparkasse KölnBonn
Fax 0228/3772657 KontoNr.: 31 01 75 02 | BLZ 370 501 98
GF@Capitals.de Bankverbindung (Bundesliga): VR-Bank Bonn
www.Capitals.de KontoNr.: 47 01 63 00 12 | BLZ 381 602 20



1. Baseballclub Bonn Capitals e.V.

Baseball & Softball Club seit 1989

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr 2 Kassenprüfer. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer haben das Recht, das Rechnungs- und Finanzwesen des Vereins so-wie die Buchführung jederzeit zu prüfen und die Pflicht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

Über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Vorschläge für eine Satzungsänderung sind spätestens bis Ende Oktober beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat Vorschläge zur Satzungsänderung zugleich mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 11 Vereinsvermögen nach Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bonn mit der Auflage, es alsbald zur Unterstützung eines anderen, steuerlich als gemeinnützig anerkannten Sportvereins in Bonn zu verwenden.

Ende der Satzung

Ergänzende Information für alle Mitglieder:

Die Mitgliederversammlung hat unter Bezugnahme auf § 5 Absatz 3 dieser Satzung am 10.12.2006 folgendes beschlossen: Alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben ab dem Jahr 2007 einen sog. „Arbeitsdienst“ von 10 Stunden jährlich zu erbringen. Angerechnet auf dieses Pflichtkontingent werden u.a.

- Platzpflege-/Aufräumarbeiten vor, während und nach der Saison
- Mithilfe beim Betrieb der Vereinskantine vor, bei und nach Spielen in Bonn
- Einsatz als Ground Crew bei DBV-Sonderveranstaltungen in Bonn
- Einsatz als unbezahlter Scorer bei Spielen in Bonn
- Einsatz als unbezahlter Umpire bei Spielen in Bonn
- Einsatz als Stadionansager bei Spielen in Bonn
- Einsatz als unbezahlter Übungsleiter einer Capitals-Mannschaft
- sonstige vom Vorstand im Einzelfall als Arbeitsleistung anerkannte Tätigkeiten

Die erbrachten Arbeitsstunden werden durch Selbsteintragung in ein in der Vereinskantine ausliegendes „Arbeitsbuch“ nachgewiesen. Pro nicht erbrachter Arbeitsstunde wird eine Ausgleichszahlung von 5,00 € fällig, die zusammen mit dem nächstfälligen Mitgliedsbeitrag erhoben wird.

Ansprechpartner

Vorsitzender: Dr. Udo Schmitz
Stellvertretende Vorsitzende: Ute Heid | Prof. Dr. Hermann Zemlin
Geschäftsführung: Kira Quint
Schatzmeister: Ullrich Burkart
Sportdirektor: Olaf Dreesen
Jugendwart: Frank Rosendahl

Geschäftsstelle

Meckenheimer Str. 77 Vereinsregister: Bonn VR 5966
53179 Bonn Ust-ID: DE198889450
Fon 0228/93299608 Bankverbindung (allgemein): Sparkasse KölnBonn
Fax 0228/3772657 KontoNr.: 31 01 75 02 | BLZ 370 501 98
GF@Capitals.de Bankverbindung (Bundesliga): VR-Bank Bonn
www.Capitals.de KontoNr.: 47 01 63 00 12 | BLZ 381 602 20